

## Dokumentation der Tabuzonen

Stand: April 2017

für den

### räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Grebs-Niendorf

Im Rahmen der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ hat die Gemeinde Grebs-Niendorf harte und weiche Tabuzonen abgegrenzt, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Nach Abzug dieser Ausschlussbereiche ergibt sich (vorbehaltlich der ausstehenden Abwägung der öffentlichen Belange) die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“. Nachfolgend sind die für den Planungsraum relevanten Tabuzonen erfasst.

Aus der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen haben sich keine Änderungen der Tabuzonen ergeben.

In den harten Tabuzonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Diese Tabukriterien sind nicht abwägbar.

<b>Harte Tabuzone</b>	<b>tatsächlichen oder rechtliche Hindernisse</b>
<b>Siedlungsflächen</b>	
alle Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	Bestehende Siedlungsflächen im Innenbereich sind für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht verfügbar.
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Bestehende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich stellen eine Form der Wohnbebauung dar, die gegenüber der Windenergienutzung eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen (Schall und Schattenwurf) würden in den genannten Bereichen der Wohnbebauung zu unüberbrückbaren Nutzungskonflikten führen. Diese Siedlungsflächen sind deshalb den harten Tabuzonen zuzuordnen.

Die Anwendung weicher Tabuzonen erfolgt als bewusste Planungsentscheidung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Weiche Tabuzone	Begründung
<b>1.000 m Abstandspuffer zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen</b>	
alle Flächen innerhalb einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB	Von Windenergieanlagen können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Für die Ermittlung notwendiger bzw. vorsorgender Abstände zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen sind insbesondere immissionsschutzrechtliche Aspekte (Schall, Schattenwurf und optisch bedrückende Wirkung) von Bedeutung. Um im Sinne der Vorsorge dem Schutzbedürfnis der betreffenden Siedlungsflächen Rechnung zu tragen, wird ein Abstandspuffer von 1.000 m um die genannten Flächen bzw. Häuser als weiche Tabuzone festgelegt. Durch diesen Schutzradius sollen unzumutbare Beeinträchtigungen vorsorglich vermieden werden. Überschreitungen von rechtlich verbindlichen Immissionsschutzrichtwerten sind bei diesem Abstand in der Regel nicht zu erwarten. Auch in Hinblick auf die schnell fortschreitende Entwicklung der Windenergie mit immer größer und leistungsstärker werdenden Anlagen ist der angewendete Abstand gerechtfertigt.
der Wohnnutzung dienende Gebäude der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB	
der Wohnnutzung dienende Gebäude im Außenbereich	